OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601379/8/Py

Datum:
Linz, 12. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr.in Panny über die Beschwerde des Herrn J E S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 25. April 2016, GZ: VerkR96-2336-2016, wegen Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. April 2016, GZ: VerkR96-2336-2016, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 23 Abs. 1 StVO (Spruchpunkt 1.) sowie § 24 Abs. 1 lit. d StVO (Spruchpunkt 2.) jeweils in Verbindung mit § 99 Abs. 3 lit. a StVO zwei Geldstrafen in Höhe von je 25 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von je 12 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sehr geehrter Herr S !

Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

1. Sie haben das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren gehindert wurde weil zwischen der linken Fahrzeugseite und der Sperrlinie nur mehr 1,90 m frei waren und daher ein Vorbeifahren am parkenden Fahrzeug ohne die Sperrlinie zu überfahren unmöglich war.

2. Sie haben im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder gehalten.

Tatort: Gemeinde Spital am Pyhrn, Bundesstraße 138, bei km 81.020, Fahrstreifen in Richtung Liezen, unmittelbar vor der Kreuzung mit dem Güterweg zur Hintersteineralm.
Tatzeit: 19.03.2016, 10:35 Uhr bis 19.03.2016, 11:00 Uhr.
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Mercedes-Benz E 220 CDI, grau/silberfarbig"

In der Begründung führt die belangte Behörde an, dass die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen aufgrund dienstlicher Wahrnehmungen eines Polizeibeamten der PI Windischgarsten als erwiesen anzusehen sind. Die Behörde gehe davon aus, dass einem ausschließlich im Verkehrsüberwachungsdienst tätigen Polizeibeamten zugebilligt werden kann, das dem Bf angelastete Verhalten richtig und objektiv festzustellen sowie wiederzugeben. Im Hinblick auf die Angaben des Polizeibeamten bei der Anzeigeerstattung, welche detailliert und überzeugend erscheinen, hat die Behörde keinerlei Veranlassung, den diesbezüglichen Ausführungen keinen Glauben zu schenken, zumal es der Bf bis dato nicht notwendig gefunden habe, sich zum Inhalt der Anzeige zu rechtfertigen.

Zur verhängten Strafhöhe wird angeführt, dass – mangels Angaben durch den Bf – von der amtlichen Schätzung vom 31. März 2016 ausgegangen werde.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 21. Mai 2016, in der der Bf ausführt wie folgt (Wiedergabe im Original):

„Die Gründe der Rechtswidrigkeit der Straferkenntnis und die daraus erhobene Beschwerde beziehen sich:
1. auf die Höhe der Straferkenntnis, welche laut Strafverfügung vom 23.03.2016 in der Rechtsmittelbelehrung keine höhere Strafe aufgrund eines Einspruches verhängt werden kann als 10,- Euro. was aber in der Straferkenntnis dennoch der Fall ist.
2. auf den in der Begründung angeführten Punkt, dass ich trotz Aufforderung im Schreiben vom 31.03.2016 zur Rechtfertigung innerhalb von 2 wochen dieser Rechtfertigung nicht nachgekommen sei.
Das ist nicht richtig, da ich am 11.04.2016 per e-mail an dieselbe mail-adresse an welche ich schon den Einspruch gesendet habe eine Rechtfertigung und die Bekanntgabe meiner Einkünfte und Sorgepflichten übermittelt habe.
und 3. dass die Straferkenntnis von der Strafverfügung insofern abweicht, dass in der Straferkenntnis nun zwei Tatbestände angführtsind, im Gegensatz zu einem Tatbestand in der Strafverfügung, mit differenzierenden Strafausmaß 25,- Euro zu 40,- Euro."

3. Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG entfallen, zumal der Bf in seiner Beschwerde den ihm im Spruch zur Last gelegten Sachverhalt nicht bestreitet.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 19. März 2016 von 10.35 Uhr bis 11.00 Uhr hat der Bf als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde Spital am Pyhrn, Bundesstraße 138 bei Km 81.020 am Fahrstreifen in Richtung Liezen, unmittelbar vor der Kreuzung mit dem Güterweg zur Hintersteiner Alm

1. das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren gehindert wurde, weil zwischen der linken Fahrzeugseite und der Sperrlinie nur mehr 1,90 Meter frei waren und daher ein Vorbeifahren am parkenden Fahrzeug ohne die Sperrlinie zu überfahren unmöglich war;
2. im Bereich von weniger als 5 Meter vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder gehalten.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der im Akt einliegenden Anzeige der Polizeiinspektion Windischgarsten vom 19. März 2016 und den der Anzeige angeschlossenen Lichtbildern, aus denen ersichtlich ist, dass ein dem abgestellten Fahrzeug des Bf ausweichender PKW die Sperrlinie überfahren musste (Bild Nr. 2 und 3) und das Fahrzeug des Bf in einem Bereich von weniger als 5 Meter vom Schnittpunkt der sich kreuzenden Fahrbahnränder (B 138 Fahrstreifen in Richtung Liezen bei km 81.020 mit dem Güterweg Hintersteineralm) stand (Bild Nr. 1). Vom Bf wurde dieser ihm von der Behörde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegte Sachverhalt in seiner Beschwerde auch nicht bestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 23 Abs. 1 StVO hat der Lenker das Fahrzeug zum Halten oder Parken unter Bedachtnahme auf die beste Ausnützung des vorhandenen Platzes so aufzustellen, dass kein Straßenbenützer gefährdet und kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert wird.

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. d StVO ist das Halten und Parken, unbeschadet der Regelung des § 23 Abs. 3a im Bereich von weniger als 5 Meter vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder verboten.

5.2. Zum Beschwerdevorbringen des Bf, über ihn sei im Straferkenntnis zu Unrecht eine höhere Strafe verhängt worden, als dies in der Strafverfügung der Fall war, ist auszuführen, dass über ihn in der Strafverfügung vom 23. März 2016 wegen einer Übertretung der Bestimmung des § 23 Abs. 1 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro verhängt wurde. Der nunmehr über den Bf wegen dieser Verwaltungsübertretung verhängte Strafbetrag in Höhe von 25 Euro (EFS 12 Stunden) liegt somit vielmehr unter der in der Strafverfügung für diese Übertretung verhängten Geldstrafe, weshalb diese vom Bf in der Beschwerde angeführte Rechtswidrigkeit nicht vorliegt.

Wenn der Bf vorbringt, dass ihm nunmehr zwei Tatbestände zur Last gelegt werden, so ist dazu auszuführen, dass die belangte Behörde aufgrund des Einspruches des Bf gegen die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 2 VStG das ordentliche Verfahren einleitete. In der dazu an den Bf ergangenen Aufforderung zur Rechtfertigung vom 31. März 2016 wurden ihm – innerhalb der für die Strafverfolgung gemäß § 31 Abs. 1 VStG maßgeblichen Frist von einem Jahr – die beiden Verwaltungsübertretungen vorgeworfen. Der Umstand, dass von der belangten Behörde im Rahmen der Strafverfügung nur ein Delikt geahndet wurde hindert diese nicht, innerhalb der Verjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG das Verfahren hinsichtlich eines weiteren Delikts einzuleiten. Eine Rechtswidrigkeit des behördlichen Straferkenntnisses vermag der Bf daher auch mit diesem Vorbringen nicht aufzuzeigen.

Die dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen sind ihm daher objektiv zuzurechnen und sind im Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, welche den Bf subjektiv entlasten könnten, weshalb ihm gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest fahrlässiges Verhalten anzulasten ist.

6. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Bf wendet sich gegen die Höhe der verhängten Geldstrafen und bringt unter Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides aus dem Jahr 2014 vor, dass er für eine minderjährige Tochter unterhaltspflichtig ist und zudem die Berufsausbildung seiner volljährigen Tochter unterstützt. Des Weiteren würde er kein Vermögen besitzen. Das Vorliegen eines Vermögens wurde von der belangten Behörde bei der Straffestsetzung ohnehin nicht angenommen. Auch unter Berücksichtigung der nunmehr vom Bf vorgebrachten Einkommens- und

Familienverhältnisse sind die von der Behörde verhängten Strafen angemessen und ist eine Herabsetzung der ohnehin bereits im untersten Bereich liegenden Strafen sowohl aus spezial-, als auch generalpräventiven Gründen nicht angebracht. Aus dem im Akt einliegenden Verwaltungsvorstrafenausdruck geht hervor, dass der Bf verwaltungsbehördlich nicht unbescholten ist und bereits wegen Übertretungen der StVO belangt wurde. Auch aus der der Anzeige angefügten Lichtbildbeilage ist zweifelsfrei erkennbar, dass das vom Bf gesetzte Verhalten die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdete, indem andere Verkehrsteilnehmer zum Überfahren der Sperrlinie veranlasst wurden und die Einsicht in den Kreuzungsbereich der beiden Straßen beeinträchtigt wurde.

Die über den Bf von der Behörde verhängten Strafen betragen lediglich rund 3,4 % der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe in Geld. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oö. sind die verhängten Strafhöhen daher angemessen und erforderlich, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Der Kostenausspruch ist in den angeführten Gesetzesstellen begründet und wird der Bf darauf aufmerksam gemacht, dass das Verbot der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) bei der Bemessung der Kosten des Strafverfahrens nicht zu berücksichtigen ist (VwGH vom 19.6.2015, Zl. Ro2014/02/0103).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde / der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr.in Panny